auf Berlangen in Abschrift vorzulegen ift. Die Angahl diefer Arbeiter hat er alljährlich bem Stadt-

rathe anzuzeigen.

6) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Bater oder Vormund berselben bem Arbeit= geber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch wird auf Antrag bes Baters ober Bormunds des jugendlichen Arbeiters von dem Stadt.

rath ertheilt.

hierbei haben wir insonderheit noch zu erwähnen, daß nach Vorschrift der Bundesgewerbeordnung (§ 150) derjenige, welcher, vorstehenden Bestimmungen entgegen, jugendliche Arbeiter annimmt ober beschäftigt, mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle bes Unvermögens mit verhältniß: mäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeben vorschriftswidrig angenommenen ober beschäftigten Arbeiter zu bestrafen ift und daß nach einem dreimaligen Rückfalle innerhalb der letten fünf Jahre auf den Verluft der Befugniß zur Beschäftig= ung jugenblicher Arbeiter für eine bestimmte Beit ober für immer gegen ben Contravenienten erfannt werden fann.

Bur Ueberwachung der vorstehenden gesetlichen Bestimmungen werden wir in den hiefigen Fabriken bon Zeit zu Zeit Revisionen eintreten laffen.

Bekanntm. des Raths v. 18. Novbr. 1869. (Er: neuert b. 27. Novbr. 1871.)

(Bgl. hierzu die Bekanntmachung ber Königl. Polizei= Direction vom 30. Septbr. 1869, S. 318 flg.)

## IV. Markt-Polizei betr.

1) Aus ber Jahrmarkts = Ordnung nebft Rachträgen für hiefige Stabt bom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmartte werden, wie zeither, ju folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Fasten=Markt Montags nach Invocavit, 2) ber Johannis = Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 3) ber Gallus = Martt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am barauf folgen= ben Montage (S. besh. auch Seite 360, sub 5, "Dresdens Märtte".

§ 2. Bon biefen Jahrmärkten findet ber 1. und

3. in Altstadt, der 2. in Reuftadt statt.

§ 3.\*) Die eigentliche Jahrmarktszeit beginnt bei allen brei Jahrmärkten für alle Berkäufer Mon= tags früh und endigt Mittwochs Abends bergeftalt, daß während dieser drei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ift. Donnerstags früh müffen die Buben und Berkaufsstände ber

fremben Berfäufer geräumt fein.

§ 4. Bon der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler, Polster= möbelhändler und Böttcher halten vor den Jahr= märkten feil und zwar jedesmal von Donnerstags früh bis Sonnabend Abends. Sonntage muß die Wegräumung ihrer Waaren erfolgt fein; b) für den Engros : Verkauf von wollenen, baum: wollenen und leinenen Manufacturwaaren wie

\*) Lt. Bekanntni. v. 7. Oct. 1865.

laffung aus berfelben enthält, in bem Arbeitslocale für erzgeb. Schachtels und Spielwaarenhändler auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden ift, außer der eigentlichen Jahrmarktszeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend, ingleichen der Sonntag-Nachmittag von 4 Uhr ab, vor jedem Jahrmarkte beftimmt. Dieser Bormarkt - mabrend beffen nicht unter gangen ober halben Stüden, beziehentlich nicht unter ganzen ober halben Dutenben verkauft und beim Berfaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelaffen, auch Scheere und Elle nicht gebraucht werden darf — ift, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, in der Alt: ober Neuftabt auch auszuüben.

§ 5. Aller Berkauf, sofern er nicht im Saufiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Bertäufer eine öffentliche Bertaufsstelle jum Feilhalten angewiesen erhalten, ober in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmarkt ift, fich ein Gewölbe ober einen Plat ermiethet hat. Es ift aber allenthalben ben marktpolizeilichen Anordnungen nachzugeben.

§ 6. Rein Berfäufer barf auf zwei verschiede= nen Berkaufspläten gleichzeitig feilhalten, ober durch Andere für seine Rechnung feilhalten laffen. Den hiefigen Gewerbtreibenden, welche Berkaufsgewölbe halten, ift jedoch gestattet, außerdem in einer Bude ober einem Stande ben Jahrmarktshandel auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Beftim= mungen dieser Marktordnung werden mit 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geloftrafe, auch nach Befinden Wegweifung vom Jahrmarkte, Entziehung des Befugniffes jum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Gefängnißstrafe geahndet.

2) Regulativ über ben Aufban und ben Abbruch ber Jahrmarktsbuden.

In Folge von Beschwerben über bie Bergogerung bes Aufstellens und ber Wegichaffung bon Jahrmartte = Bertaufsstänben feben wir une veranlagt, hierunter für bie Butunft Folgenbes feftzufeten:

1. Bei ben Jahrmärften a) in ber Altstabt ift mit bem Transporte ber Buben auf die verschiebenen Marttpläte, als: Alt= und Reumartt, George=, Sophiens, Boft- und Antoneplat, nicht eber als an ber Mittwoch vor ber Jahrmarktswoche, und b) in ber Menftabt nicht eber als am Nachmittage bes Dienstags vor gebachter Boche zu beginnen. Beim Bubentransporte nach Reuftabt ift lediglich bie Da= rienbrude zu paffiren und mit bem Abladen ber Bubentheile auf ber Allee ber Sauptftrage bon 3 Uhr an ber Anfang ju machen. Auf ben Strafen bürfen jeboch Buben und fogenannte Stellagen fei es in ber Alt= ober in ber Deuftabt - nicht eber ale am Tage vor bem Jahrmarktefonntage aufgebaut werben. Die Begichaffung ber Jahrmartte:Bertaufe= ftande von ben Strafen muß bei allen Alt: und Neuftäbter Jahrmärkten in ber erften Racht nach Beenbigung eines jeben Jahrmarttes beforgt und vollenbet werben. Bis jum Freitag frit 5 Uhr nach Beenbigung jebes Altftabter und Reuftabter Jahrmarttes muffen fammtliche übrigen Bertaufeftanbe auf ben obgebachten Plagen, foweit lettere gu Bochenmarttezweden mitbenutt werben (wie 3. B. ber Altmartt, ber Antonsplat u. f. m.), weggeschafft und bie Wochenmarttsbuben wieber auf ihre Bertaufsstellen gebracht sein, bamit zu ber angegebenen Beit ber Bochenmartt wiederum feinen Anfang neb-